

UPDATE ÖPNV-RECHT

UNREGELMÄßIGKEITEN DER ARBEITSZEITAUFZEICHNUNGEN FÜHREN ZUR UNZUVERLÄSSIGKEIT DES TAXIUNTERNEHMERS

OVG Hamburg, Beschluss vom 29.01.2021, 3 Bs 254/20

Der Antragsteller, ein Taxiunternehmer in Hamburg, begehrt im Wege vorläufigen Rechtsschutzes die (erneute) Erteilung einer Taxi-Genehmigung. Nach Anordnung einer Betriebsprüfung beehrte der Antragsteller die Wiedererteilung seiner Genehmigung, die jedoch versagt wurde. Das daraufhin angerufene VG Hamburg lehnte den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Das OVG wies die Beschwerde des Antragstellers zurück, da die erforderliche sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt würden, nicht vorliege. Es bestünden erhebliche Zweifel, dass der Antragsteller die Genehmigung erhalten könne, da die Zuverlässigkeit (§ 13 Abs. Satz 1 Nr. 2 PBefG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 PBZugV) in Frage stehe. Die Auswertung der Aufzeichnungen des Antragstellers – u.a. durch Abgleich mit den Fiskaltaxameter-Daten – zeigten, dass die angestellten Fahrer ihre Arbeitszeiten in zahlreichen Fällen nicht korrekt aufgezeichnet hätten. Als Beginn der Arbeitszeit wurde erst der Zeitpunkt des Auftrags und nicht die Zeit angegeben, in der sich der Fahrer zur Annahme eines Auftrags bereitgehalten habe. Zudem wurde die Zeit des Bereithaltens als Pausenzeit deklariert, sodass die Arbeitszeit verkürzt wurde. Das VG durfte daher die Arbeitszeiterfassung als unzutreffend ansehen, da Standzeiten und sonstige Zeiten, in denen der Taxifahrer bereit ist, einen Fahrauftrag auszuführen, Arbeitszeiten i. S. d. Arbeitszeitgesetzes seien. Eine Berufung auf die Einhaltung des Arbeitszeit- und Mindestlohngesetzes blieb ebenfalls erfolglos, da dies aufgrund der falschen Angaben nicht überprüft werden könne. Die Verschleierung der Arbeitszeiten führe dazu, dass Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in zu geringer Höhe abgeführt worden seien. Aufzeichnungspflichtiger sei stets der Taxiunternehmer, sodass er die Angaben der Fahrer zu überprüfen und für ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu sorgen habe – auch ohne Ermahnung durch die Behörde.

Bedeutung für die Praxis

Obwohl der Antragsteller die Arbeitsverhältnisse mit den Fahrern beendet hat und in Zukunft ausschließlich selbst fahren will, um Verstöße als Arbeitgeber zu vermeiden, blieb es bei der Prognose der persönlichen Unzuverlässigkeit. Dies verdeutlicht, wie wichtig die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Arbeitszeit in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Unternehmers ist und welche Auswirkungen derartige Verstöße für zukünftige Wiedererteilungen haben können. Unternehmer sollten daher die Aufzeichnung der Arbeitszeit dahingehend überprüfen, ob die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.